Datenschutz-Grundverordnung – Information für Neumitglieder

Datenschutzhinweise für Neumitglieder der Initiative Mahlwerk Plochingen e. V, Keplerweg 27, 73207 Plochingen.

Bezugnehmend auf die Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (Artikel 13 DS-GV) gibt die Initiative Mahlwerk Plochingen e.V. folgende Anmerkungen zum Datenschutz bei der Anmeldung an das neue Mitglied weiter. Mit der Zustimmung der Mitgliedschaft erklärt sich das Neumitglied mit der in den Datenschutzhinweisen geregelten Verwendung seiner personenbezogenen Daten einverstanden.

- 1. Verantwortliche Stelle ist die Hauptgeschäftsstelle der Initiative Mahlwerk Plochingen e.V., Keplerweg 27, 73207 Plochingen, Kontakt: 07153/26480, info@initiative-mahlwerk.de
- 2. Wir weisen gemäß Artikel 6 DS-GV darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung folgende Daten der Mitglieder in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt werden: Namen und Adressen. Folgende Daten sind keine Pflichtangaben: Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Die Bankverbindungen werden nur bei Teilnahme am Lastschriftverfahren gespeichert.
- 3. Bei der Anmeldung von Mitgliedern unter 18 Jahren ist zur Anmeldung die Unterschrift der Erziehungsberechtigten notwendig, um dem besonderen Interesse an Grundrechten und Grundfreiheiten dieser Personen gerecht zu werden (DS-GV Artikel 6, Absatz 1 (f)).
- 4. Die Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft in automatisierten Dateien gespeichert. Sie werden auf keinen Fall an Dritte weiter gegeben. Tritt ein Mitglied aus, werden die Daten fristgerecht gelöscht.
- 5. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft (DS-GV Artikel 15), Berichtigung (DS-GV Artikel 16) sowie Löschung (DS-GV Artikel 17) seiner gespeicherten personenbezogenen Daten.
- 6. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einwilligung in die Verarbeitung nach ED-GV Artikel 6 (la) jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung berührt wird.
- 7. Das Mitglied wird darüber informiert, dass ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde besteht.